



Zulassungskriterien für Lehrkräfte im Integrationskurs auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 IntV

(Stand: Januar 2025)

Direktzulassung

- Hochschulabschluss in Deutsch als Fremd-/Zweitsprache¹ in Deutschland erworben
- Hochschulabschluss Lehramt Deutsch oder eine moderne Fremdsprache²
- Sonstiger Hochschulabschluss³ oder sprachlicher Berufsabschluss⁴ und einschlägig anerkanntes DaF/DaZ-(Hochschul-)Zertifikat⁵
- Hochschulabschluss Germanistik oder andere Neuphilologien oder
- Hochschulabschluss Übersetzung/Dolmetschen
 - ➔ **Diese beiden Abschlussarten jeweils nur in Verbindung mit**
 - mindestens 500 UE Sprachlehrerfahrung in der Erwachsenenbildung⁶
 - und**
 - einem anderen DaF/DaZ-Zertifikat⁵

Zulassung zur BAMF-Zusatzqualifizierung Deutsch als Zweitsprache (ZQ DaZ)⁷

- Hochschulabschluss Germanistik oder andere Neu- und Altphilologien
- Hochschulabschluss Übersetzung/Dolmetschen
- Hochschulabschluss Pädagogik / Sozialpädagogik / Sonderpädagogik, Erwachsenenbildung, Erziehungswissenschaft (einschl. Lehramt für andere Schulfächer), Psychologie
- Sonstiger Hochschulabschluss³ oder
- Sprachlicher Berufsabschluss⁴
 - ➔ **Diese beiden Abschlussarten jeweils nur in Verbindung mit**
 - mindestens 500 UE Sprachlehrerfahrung in der Erwachsenenbildung⁶
 - oder**
 - einem anderen DaF/DaZ-Zertifikat⁵

Für die Zulassung als Lehrkraft im Integrationskurs sind neben der fachlichen Qualifikation auch Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 nach dem GER nachzuweisen (siehe Liste „Anerkannte C1-Sprachnachweise“ auf der Homepage des BAMF). Ausgenommen sind Personen, die ein deutsches Abitur, einen deutschsprachigen Hochschulabschluss oder eine deutschsprachige Promotion oder Habilitation in einem deutschsprachigen Land erworben haben.

¹ Der Anteil von DaF/DaZ-Modulen muss mindestens 60 ECTS-Punkte im Bachelorstudium bzw. mindestens 45 ECTS-Punkte im Masterstudium betragen.

² 1. oder 2. Staatsexamen Lehramt einschließlich Grund- und Förderschullehramt, Master of Education / Lehramt.

³ Bachelor, Master, Magister, Diplom, Staatsexamen sowie Äquivalente laut Deutschem Qualifikationsrahmen (DQR) auf mindestens Stufe 6.

⁴ Staatlich anerkannte Ausbildungsabschlüsse als Fremdsprachenkorrespondent/-in, Fremdsprachenassistent/-in, Dolmetscher/-in, Übersetzer/-in u. Ä.

⁵ Die Listen der einschlägig anerkannten DaF/DaZ-(Hochschul-)Zertifikate und der „anderen DaF/DaZ-Zertifikate“ sind abrufbar unter www.bamf.de/Zulassung-ZQ-DaF-DaZ.

⁶ Unterrichtstätigkeit in der Erwachsenenbildung in einer modernen Fremdsprache, außerhalb ehrenamtlicher Tätigkeit, Hospitationen und Nachhilfe.

⁷ Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zulassung zur ZQ DaZ wird nach erfolgreichem Abschluss der ZQ DaZ eine Zulassung als Lehrkraft im Integrationskurs erteilt.